

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Spitex Buchs SG* besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Vereinssitz ist Buchs SG.

Art. 2 Zweck

Der Verein bietet Spitex-Dienstleistungen in Buchs an. Er fördert die ganzheitliche Betreuung, Pflege und Vorsorge im ambulanten Gesundheitswesen.

I. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Zahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Beitrittserklärung; der Vorstand kann jedoch die Aufnahme ohne Begründung verweigern.

Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages auf Ende des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen.

II. Organisation

A. Mitgliederversammlung

Art. 5 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschliesslich über folgende Geschäfte:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl oder Abberufung des Vorstandes, seines Präsidiums sowie der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Weitere Traktanden, die der Mitgliederversammlung durch die Statuten oder durch das Gesetz zugewiesen sind.

Art. 6 Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende April statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn eine vorausgehende Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliessen sowie wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.

Art. 7 Einberufung

Zur Mitgliederversammlung wird wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden eingeladen.

Mitglieder können bis 10 Tage vor Versammlung weitere Traktanden beim Präsidium einreichen.

Art. 8 Beschlussfassung

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Fünftel der Anwesenden eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

Mitarbeitende der Spitex Buchs SG sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Bei Familienmitgliedschaften sind höchstens zwei Personen pro Familie stimmberechtigt.

Geschäfte werden durch das Einfache Mehr entschieden, ausser bei Vereinsauflösung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

Anträge im Rahmen der Traktanden benötigen keine vorgängige Ankündigung. Über nicht traktandierte Geschäfte darf allenfalls konsultativ abgestimmt werden.

B. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand ist ein Fachgremium aus fünf bis sieben Mitgliedern und einem Vertreter der politischen Gemeinde. Dieser ist in der Regel der Gemeinderat mit dem Ressort Gesundheit.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für vier Jahre. Sie bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Aufgaben

Aufgabe des Vorstandes ist die Festlegung der Ziele, der Geschäftsgrundsätze und der Organisationsstruktur.

Art. 11 Geschäftsführung

Der Vorstand wählt die Geschäftsführung. Im Geschäftsreglement werden ihre Aufgaben, Kompetenzen und die Berichterstattung festgelegt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

C. Revisionsstelle

Art. 12 Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, welche von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt werden. Sie muss von Vorstand und Geschäftsleitung unabhängig sein.

Art. 13 Aufgaben

Die Revisoren führen eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art 727 a OR durch. Sie prüfen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Jahresrechnung, den Vermögensausweis, das Budget und die Geschäftsführung. Sie prüfen, ob die Geschäftsführung, Buchführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen.

Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

III. Mittel

Art. 14 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus dem Dienstleistungserlös, den Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen, freiwilligen Zuwendungen sowie Beiträgen der politischen Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Die Mitglieder können nicht zu zusätzlichen Leistungen hingezogen werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einem Beschluss, welcher zwei Drittel aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei der Auflösung wird das vorhandene Vermögen der politischen Gemeinde zugeführt.

Art. 17 Ablösung alter Statuten

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Spitex Buchs SG (früher: Kranken- und Hauspflegeverein Buchs) vom 18. April 2013.

Buchs, 25. April 2018

Die Präsidentin: Jasmin Marquart

Der Tagesaktuar: Dr. Damian Schöbi

